

### **W43 – GLASBRUCH LUXUS**

Abweichend von Art.1, Pkt.1.2.4 der ABH beträgt die Begrenzung hinsichtlich des Ausmaßes der versicherten Scheiben 10 m<sup>2</sup>.

In Abänderung von Art.2, Pkt.5.1. gelten Cerankochflächen ohne Limit mitversichert.

In Abänderung von Art.2, Pkt.5.2.1. gelten auch Windfänge, Glasdächer, Verglasungen von Wintergärten, Glasbausteine, Glasfliesen mitversichert.

Kunststoffverglasungen (z.B. Plexi-, Acrylglas) sind dem Begriff Glas gleichgestellt.

Kunstverglasungen sind bis zu einem Einzelreparaturwert von jeweils **EUR 1.500,--** mitversichert.

Nicht versichert gelten jedoch Verglasungen von Treib- und Gewächshäusern, Portal- und Geschäftsverglasungen, sowie Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr, Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern, sowie Verglasungen von Maschinen, Geräten und dergleichen.

Mitversichert gelten auch Mehrkosten durch qualitative Verbesserungen nach behördlichen Auflagen.